

BVGer E-5827/2020 vom 22. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5827_2020_d20201022

FR: TAF E-5827/2020 du 22 octobre 2020

IT: TAF E-5827/2020 del 22 ottobre 2020

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Anerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft und Asyl; Verfügung des SEM vom 22. Oktober 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Aus organisatorischen Gründen im Geschäftsbetrieb der Abteilung V des Bundesverwaltungsgerichts ist die bisherige Instruktionsrichterin nicht

E-5827/2020 Seite 6 mehr für das vorliegende Verfahren zuständig. Die unterzeichnende Richterin hat per 1. Januar 2022 den Vorsitz des Verfahrens übernommen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügend. So werde zwar nicht in Frage gestellt, dass er in K._____ gewesen sei und ein zweijähriges Studium am D._____ -College absolviert habe, zumal er entsprechende Unterlagen das Studium betreffend habe einreichen können. Auch sei nicht auszuschliessen, dass er nach dem Studium für ein weiteres Jahr bei der D._____ als Wachperson gearbeitet habe. Hingegen seien die Vorbringen nach der Dienstzeit in Zweifel zu ziehen. Er habe insbesondere die geltend gemachte Festnahme, die

E-5827/2020 Seite 7 zweimonatige Haft und die anschliessende Flucht nicht glaubhaft machen können. Seine diesbezüglichen Ausführungen seien äusserst vage und indifferent ausgefallen. Obwohl er, nachdem er am Ende seines Urlaubs nicht mehr in den Militärdienst zurückgekehrt sei, jederzeit damit hätte rechnen müssen, aufgegriffen und bestraft zu werden, habe er diese Zwangslage nicht zu schildern vermocht. Zudem habe er einerseits ausgeführt, seiner Mutter zu Hause geholfen zu haben, andererseits, sich versteckt gehalten zu haben, um jederzeit flüchten zu können. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, dass er sich, obwohl er mit einer Suche nach ihm habe rechnen müssen, an seinem Wohnort aufgehalten habe. Im Weiteren hätten sich seine Schilderungen zur Haft auf stereotype und allgemein gehaltene Aussagen beschränkt und keine persönliche Betroffenheit erkennen lassen. Es sei nicht der Eindruck entstanden, dass er während zwei Monaten unter grauenvollen Bedingungen inhaftiert gewesen sei. Es wäre zu erwarten gewesen, dass eine solche Inhaftierung einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hätte, was sich auch bei den Schilderungen zeigen würde. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, weswegen nicht davon auszugehen sei, dass seine Aussagen auf persönlich Erlebtem basieren würden. Auch die vorgebrachte Flucht aus dem Gefängnis habe er realitätsfern und stereotyp geschildert, und selbst auf Nachfrage bloss unsubstantiierte Angaben gemacht. Seine Beschreibung mithilfe eines Skizzenblatts lasse wiederum jeglichen

persönlichen Bezug zu den Geschehnissen vermissen. Ausserdem sei es nicht nachvollziehbar, dass nur ein einziger Soldat die Insassen bewacht haben soll. Insgesamt habe er die Inhaftierung und die Flucht aus dem Gefängnis nicht glaubhaft machen können. Es sei mithin davon auszugehen, dass er regulär aus dem Militärdienst entlassen worden sei. Auch sei gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Eritrea nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit ernsthaften Nachteilen konfrontiert würde.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt dem in der Beschwerde entgegen, dass die Vorinstanz für die Ablehnung seines Asylgesuchs dieselbe Begründung angeführt habe wie bereits bei der zuvor aufgehobenen Verfügung vom 19. November 2018. Die im Beschwerdeverfahren E-7474/2018 eingebrachten Erwägungen und Argumente seien nicht in den vorliegenden Entscheidung eingeflossen. Mit Verweis auf die Ausführungen in der Beschwerde vom 24. Dezember 2018 und der Replik vom 2. Dezember 2019 sei darauf hinzuweisen, dass er am Ende der Anhörung den Befrager ausdrücklich gefragt habe, ob noch Unklarheiten bestehen würden. Es sei nicht nach-

E-5827/2020 Seite 8 vollziehbar, wieso ihm die Glaubwürdigkeit abgesprochen werde. Die Vorinstanz komme seinen Pflichten, die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben würden, nicht nach. Es wäre am SEM gewesen, aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens weitere Abklärungen zu treffen und bei Unklarheiten bei ihm nachzufragen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Vorladung nichts an der festgestellten Unglaubhaftigkeit hinsichtlich Haft und Flucht zu ändern vermöge. Zum einen hätten solche Dokumente bloss einen geringen Beweiswert, da sie leicht gefälscht und käuflich erworben werden könnten. Zum anderen sei nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Vorladung in der BzP und der Anhörung mit keinem Wort erwähnt habe und diese erst drei Jahre nach seiner Asylgesuchsstellung eingereicht habe. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, dass seine Eltern, mit denen er in Kontakt stehe, ihn nicht über den Erhalt dieser Vorladung beziehungsweise die angebliche Suche nach ihm unterrichtet hätten. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe seine Mutter erst nach Erhalt des negativen Asylentscheids danach gefragt, überzeuge nicht. Sein Verhalten entspreche nicht demjenigen einer Person, die seitens der heimatlichen Behörden flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten habe. Schliesslich sei nicht davon auszugehen, dass seine Eltern die Vorladung drei Jahre lang aufbewahrt hätten, wenn sie nicht davon ausgegangen wären, dass diese für ihren Sohn von Belang sein könnte.

E. 4.4

In der Replik entgegnete der Beschwerdeführer, dass der blosser Hinweis des SEM auf die leichte Fälschbarkeit von Dokumenten nicht bedeute, dass es sich bei der von ihm eingereichten Vorladung tatsächlich um eine Fälschung handle. Es sei von der Echtheit des Dokuments auszugehen. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass seine Mutter lediglich froh gewesen sei, nach seiner Flucht von ihm zu hören und die erhaltene Vorladung ihm gegenüber nicht erwähnt habe, weil sie diese für belanglos erachtet habe. Er sei ausserdem vom SEM nicht explizit nach einer Vorladung gefragt worden; wäre dies der Fall

gewesen, hätte er sich sicherlich diesbezüglich gleich bei seiner Mutter erkundigt. Die Vorladung sei schliesslich nur ein Aspekt der gesamten Glaubhaftigkeitsprüfung.

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass dem Umstand, dass die Vorinstanz der angefochtenen Verfügung im Grundsatz dieselbe Begründung zugrunde gelegt hat wie im Entscheid vom 19. November 2018, nichts auszusetzen ist. Die Verfügung vom 19. November 2018 wurde wiedererwägungsweise

E-5827/2020 Seite 9 aufgehoben, weil sich die familiäre Situation des Beschwerdeführers geändert hatte und eine Prüfung des Einbezugs in das Asyl und die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau angezeigt war. Eine erneute Beurteilung der materiellen Fluchtgründe oder gar eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers war hingegen nicht notwendig, so dass die damalige Begründung für den ablehnenden Entscheid durchaus noch Geltung haben kann. Auch soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Vorinstanz habe sich nicht zu den im Beschwerdeverfahren E-7474/2018 eingebrachten Argumenten geäussert, kann festgehalten werden, dass das SEM im Rahmen der Vernehmlassung vom 11. November 2019 zu den Beschwerdevorbringen Stellung genommen hat. Es erscheint im vorliegenden Fall nicht notwendig, dass das SEM die damals getroffene Einschätzung wiederholt, zumal auch der Beschwerdeführer in der Beschwerde bloss pauschal auf seine früheren Eingaben verweist, ohne diese inhaltlich erneut zu substantieren.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Erwägungen der Vorinstanz nicht bestätigt werden können.

E. 5.2.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zum 12. Schuljahr in Sawa und dem zweijährigen Studium am D. _____-College als glaubhaft erachtet werden. Auch aufgrund der eingereichten Beweismittel (Semesterzeugnisse des «College of D. _____ (...)» der Jahre 2012–2014) ist mithin davon auszugehen, dass er in seinem Heimatstaat im zivilen Nationaldienst gewesen ist. Ebenfalls erscheint unter den Gesamtumständen glaubhaft, dass er nach seinem Studium während eines Jahres Wachdienst bei der D. _____ geleistet hat. Dies wird auch vom SEM nicht in Zweifel gezogen (s. Verfügung S. 3).

E. 5.2.2

Entgegen der vorinstanzlichen Erwägung ist es dem Beschwerdeführer aber auch gelungen, sowohl seine Desertion aus dem Militärdienst im Jahre 2015 und seine Inhaftierung als auch seine illegale Ausreise unmittelbar danach glaubhaft zu machen. Seine Vorbringen sind in den für die Beurteilung des Gesuchs relevanten Aspekten weitgehend substantiiert ausgefallen und zeichnen sich durch zahlreiche Realkennzeichen und persönliche Eindrücke aus. Insbesondere ist in keiner Hinsicht eine Veränderung in seiner Erzählweise auszumachen; er äussert seine Vorbringen an der Anhörung zu sämtlichen Lebensabschnitten in klarer, substanzierter und authentischer Weise, so dass nicht nachvollziehbar ist, dass das SEM

E-5827/2020 Seite 10 zwar den ersten Sachverhaltsabschnitt für glaubhaft erachtete, die Inhaftierung, Desertion und Flucht hingegen nicht.

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer hat nachvollziehbar ausführen können, wieso er nach der Vereidigung am 5. Juni 2015 über den Entscheid, im August 2015 erneut einen militärischen Kurs absolvieren zu müssen, frustriert und enttäuscht gewesen sei (act. A19/18 F43 ff.). Ebenfalls erscheint es nicht abwegig, dass er danach zu seiner Mutter nach Hause gereist und auch nach seinem Urlaub, als er den Kurs hätte beginnen sollen, dort geblieben sei. Seinen Schilderungen ist zu entnehmen, dass er sich der Gefahr durchaus bewusst gewesen sei, er sich gleichzeitig aber auch hilflos gefühlt und keine Alternative gesehen habe. Seine damalige Zwangslage wird durch die Schilderung seines Gemütszustandes verständlich gemacht. Entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen sind seine diesbezüglichen Aussagen mithin nicht vage und indifferent ausgefallen. Ebenso wenig ist, wie dies offenbar das SEM erachtet, ein Widerspruch dahingehend zu erachten, dass er zu Hause seiner Mutter geholfen habe und gleichzeitig sich bei einer allfälligen Razzia hätte verstecken wollen. Seine substantiierte und anschauliche Erzählweise zeigt sich des Weiteren auch in seinen Ausführungen zur Inhaftierung und der zweimonatigen Haftzeit. Er schilderte beispielsweise frei und detailliert – und bei Weitem nicht stereotypisch –, wie sie sich die Zeit mit fernsehen vertrieben hätten, dass es oft Streit ums Essen gegeben habe oder dass die Einforderung medizinischer Versorgung schwierig gewesen sei (s. act. A19/18 F58 ff.). Er vermochte alle (Nach)Fragen des Sachbearbeiters befriedigend zu beantworten und zeichnete zur besseren Veranschaulichung gar die Haftanlage auf. Auch in Bezug auf die Flucht aus dem Gefängnis kann dem Vorwurf der Vorinstanz, er habe stereotype und nicht anschauliche Angaben gemacht, nicht gefolgt werden. Vielmehr hat er die Planung und Umsetzung der Flucht substantiiert und anhand der angefertigten Skizze nachvollziehbar schildern können (act. A19/18 F66 ff.). In Anbetracht der erlittenen Inhaftierung und Flucht sowie der zweijährigen Zeitspanne, die zwischen dem Erlebten und der Anhörung vergangen ist, erfüllen seine Ausführungen durchaus die Anforderungen an die Glaubhaftmachung. Es sind weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht Widersprüche in seinen Aussagen an der BzP und der Anhörung ersichtlich.

E. 5.2.4

In Bezug auf die Vorladung ist der Vorinstanz zwar zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer sich bei seiner Mutter nach seiner Flucht nach einem solchen Dokument hätte erkundigen sollen und die Einreichung des Beweismittels im vorinstanzlichen Verfahren zumutbar gewesen wäre.

E-5827/2020 Seite 11 Auch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Dokument aus den von der Vorinstanz genannten Gründen um eine Fälschung handeln könnte. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer nach dem Gesagten, auch ohne das zusätzliche Beweismittel in Form der Vorladung, gelungen ist, eine Desertion aus dem Militärdienst glaubhaft zu machen.

E. 5.3

Aus den Akten ergeben sich sodann auch keine konkreten Hinweise, wonach der Beschwerdeführer bereits aus dem Militärdienst entlassen worden wäre. Im Urteil D-2311/2016 vom 17. August 2017 (als Referenzurteil publiziert) hat sich das Bundesverwaltungsgericht näher mit dem eritreischen Nationaldienst auseinandergesetzt (vgl. zum nachfolgenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-2311/2016 E.

12 und 13.3 mit weiteren Quellenangaben). Dabei wurde auf die beiden Zweige des militärischen National Service (Nationaldienst in militärischen Einheiten) und des National Service in zivilen Einheiten (ziviler Nationaldienst) verwiesen und es wurden die (grundsätzlich unbestimmte) Dienstdauer und die Möglichkeiten, aus dem National Service entlassen zu werden, erörtert. Im vorliegend interessierenden Kontext hielt das Gericht im genannten Referenzurteil zusammenfassend fest, dass es regelmässig zu Entlassungen aus dem eritreischen Nationaldienst komme, insbesondere bei verheirateten Frauen. Im Weiteren sei von einer grundsätzlich möglichen Dienstentlassung nach fünf bis zehn Jahren auszugehen. Andererseits ist die Entlassung aus dem Dienst in Eritrea stark von willkürlichen Aspekten geprägt, und auch eine Dienstdauer von 10 bis 20 Jahren könne ohne Weiteres üblich sein (vgl. European Asylum Support Office [EASO], EASO Country of Origin Information Report: Eritrea – National service, exit and return, 09.2019, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2019_EASO_COI_Eritrea_National_service_exit_and_return.pdf, abgerufen am 11.01.2022; vgl. auch das Urteil des BVGer E-5970/2018 vom 22. April 2020 E. 5.3.5 f.). Der Beschwerdeführer hat im Alter von (...) Jahren Eritrea verlassen. Zum Zeitpunkt seiner geltend gemachten Desertion im Jahr 2015 hätte er gemäss seinen Angaben, nach Absolvierung des zweijährigen Studiums, erst ein Jahr im Nationaldienst gedient, womit eine Dienstentlassung äusserst unwahrscheinlich gewesen wäre. Ebenfalls erscheint es kaum denkbar, dass die eritreischen Behörden den gesunden und offenbar intelligenten Beschwerdeführer, der das College besuchte und im Rahmen des zivilen Nationaldienstes ausgebildet wurde, mithin von staatlicher Seite viel in ihn

E-5827/2020 Seite 12 investiert worden sein dürfte, nach bloss einem Jahr Dienst entlassen würden. Bei dieser Sachlage erscheint es daher nicht unplausibel, dass der Beschwerdeführer noch nicht aus dem Dienst entlassen worden ist.

E. 5.4

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht nach einer Gesamtwürdigung aller Elemente, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Desertion aus dem Nationaldienst und die illegale Ausreise sprechen, zum Schluss, dass insgesamt die positiven Elemente überwiegen. Insgesamt ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus dem Nationaldienst desertiert ist und in der Folge Eritrea illegal verlassen hat.

E. 6

Es bleibt weiter zu prüfen, ob die glaubhaft gemachte Desertion die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen vermag.

E. 6.1

Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermag für sich allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten wenn die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Die gesetzgeberische Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG hat die Rechtslage demnach nicht verändert (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 5.9).

E. 6.2

Vor dem Hintergrund der von der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (vgl. EMARK 2006 Nr. 3) begründeten und vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Rechtsprechung (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-4847/2019 vom 15. März 2021 E. 5.1; E-3852/2018 vom 28. Dezember 2021 E. 5.3) ist festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.10; statt vieler Urteil des BVGer E-5554/2018 vom 6. April 2021 E. 6 und 7). Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (z.B. Erhalt eines

E-5827/2020 Seite 13 Marschbefehls). In diesen Fällen droht nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A Abs. 2 FK und Art. 3 Abs. 1–3 AsylG anzuerkennen.

E. 6.3

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen als glaubhaft zu erachtenden Angaben bis zu seiner Ausreise im Jahre 2015 im Nationaldienst tätig gewesen ist, zunächst während zwei Jahren im Studium, danach während eines Jahres als Wachmann. Er ist sodann ohne die Bewilligung der ihm vorgesetzten Behörden aus seinem Urlaub nicht in den Nationaldienst zurückgekehrt, wurde aufgrund dessen inhaftiert und war zwei Monate lang unter harten Bedingungen in Haft. Nachdem er aus dieser fliehen konnte, ist er im Dezember 2015 illegal aus Eritrea ausgereist (s.o. E. 5.2). Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten als Deserteur im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu betrachten. Er hat demnach begründete Furcht, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zum heutigen Zeitpunkt ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer erfüllt daher originär die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer ist originär als Flüchtling anzuerkennen. Vorliegend sind keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Asylgewährung (Art. 3 und 7 AsylG) sind somit erfüllt. Die Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung verletzt nach dem Gesagten Bundesrecht. Sie ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64

E-5827/2020 Seite 14 VwVG). Eine Kostennote wurde nicht eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) sind dem Beschwer- deführer für das vorliegende Verfahren pauschal Fr. 900.– (inklusive Aus- lagen) zulasten der Vorinstanz zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5827/2020 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.